

KINDERGARTENORDNUNG

der Gemeinde Innervillgraten

Für einen geordneten Betrieb im Kindergarten der Gemeinde Innervillgraten hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.09.2009 nachfolgende Ordnung erlassen. Auf deren Einhaltung ist strengstes Augenmerk zu legen.

§ 1

Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und ethischen Bildung beizutragen. Überdies hat er nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes, im Zusammenwirken mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) die Kinder zu fördern. Die Bedürfnisse der Kinder haben dabei im Mittelpunkt zu stehen.

§ 2

Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden grundsätzlich jene Kinder aufgenommen, die an dem von der Gemeinde festgesetzten Stichtag das 4. Lebensjahr vollendet haben. Sofern noch Plätze frei sind, können jedoch auch Kinder, die diesen Stichtag verfehlen, aufgenommen werden. Dabei sind Kinder Alleinerziehender, berufstätiger Elternteile zu bevorzugen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch grundsätzlich nicht.
- (2) Über die Nachbesetzung von Kindern während des Jahres entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin.
- (3) Die Anmeldung der Kinder für den Kindergartenbesuch hat durch die Erziehungsberechtigten zu dem von der Gemeinde festgelegten Einschreibungstermin zu erfolgen. Das Kind ist vor der Aufnahme der Leiterin des Kindergartens persönlich vorzustellen.

- (4) Für den Versuch der Einzelintegration ist Voraussetzung, dass ein ärztliches und psychologisches Gutachten vorliegt. In Folge wird die Entscheidung der Eignung des Kindergartenbesuchs in Absprache mit der Gemeinde, Kindergartenleiterin und Sonderpädagogen bestimmt.
- (5) Bei der Anmeldung für den Kindergarten wird den Erziehungsberechtigten eine Kindergartenordnung ausgefolgt, für deren Einhaltung sie zu sorgen haben.
- (6) Die Verpflichtung zur Aufnahme von Kindern in den Kindergarten bezieht sich nur auf Kinder, die in der Gemeinde Innervillgraten ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§ 4

Besuchszeit

- (1) Die Besuchszeit beträgt dzt. 30 Wochenstunden bzw. je Tag 6 Stunden und zwar **Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.**
- (2) Eltern wird die Möglichkeit geboten, die Kinder am Morgen in der Zeit **von 07.00 bis 08.30 Uhr** zu bringen und zu Mittag in der Zeit **von 11.30 bis 13.00 Uhr** abzuholen. Die Eingangstür zum Kindergarten ist in der Zwischenzeit aus Sicherheitsgründen versperrt zu halten.
- (3) Während der Zeit von **07.00 bis 07.30 Uhr** und in der Zeit von **12.30 bis 13.00 Uhr** findet nur ein zusammengefasster Betrieb in einer Gruppe bei vermindertem Personalstand statt.
- (4) Von in Abs. 1) und 2) abweichende Besuchszeiten stören den geordneten Kindergartenbetrieb und sind grundsätzlich untersagt.

§ 4

Ferienregelung / Urlaub

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet im Kindergarten Innervillgraten gleich wie das Schuljahr an Volksschulen. Auch die Ferienregelung ist den Volksschulen angepasst. Ausgenommen davon sind schulautonome Tage. An diesen Tagen findet normaler Kindergartenbetrieb statt, es sei denn, es wird zwischen Kindergartenleitung und Gemeinde eine Sonderregelung getroffen.
- (2) Urlaube von Kindergärtnerinnen sind ausschließlich in die Ferienzeit zu verlegen bzw. in der Ferienzeit zu konsumieren.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die Besuchszeit eingehalten wird. Den Kindern sind Hausschuhe und Turnbekleidung (verbleiben im Kindergarten) sowie eine Jause mitzugeben. Spielzeug, Geld und andere Gegenstände dürfen von den Kindern nicht mitgebracht werden.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege vom und zum Kindergarten sowie für die von den Kindern dabei verursachten Schäden haften die Eltern.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleiterin von Infektionskrankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kindergartenkinder nicht mehr besteht. Bei Fernbleiben im Ausmaß eines Tages ist die Gruppenleitende Kindergärtnerin umgehend zu verständigen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Erziehungsberechtigten die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.

§ 6

Kindergartengebühren

- (1) Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art 15a B-VG ist ab September 2009 für die über 4-jährigen Kinder der Kindergartenbesuch für 20 Betreuungsstunden pro Woche kostenlos.
- (2) Zur Bedeckung der übrigen 10 Betreuungsstunden pro Woche werden von der Gemeinde Gebühren eingehoben. Die Höhe der Kindergartengebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt und bei Änderungen durch Anschlag verlautbart.
- (3) Die Kindergartengebühr ist stets für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

- (4) Erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten während eines laufenden Monats, so ist für das gesamte Monat die Kindergartengebühr zu entrichten.
- (5) Erfolgt keine Ausnutzung der Besuchszeiten, so ist trotzdem der volle Kindergartenbeitrag zu entrichten.
- (6) In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Gemeindevorstand über schriftliches Ersuchen der Erziehungsberechtigten die Kindergartengebühr ermäßigen bzw. auf deren Einhebung verzichten.

§ 7

Aufsicht im Kindergarten

- (1) Jede Kindergartengruppe ist mit einer Kindergartenpädagogin besetzt. Im Krankheitsfall einer Kindergartenpädagogin hat die Helferin bzw. Stützkraft kurzfristig, jedoch für längstens 3 Tage, die Führung einer Gruppe zu übernehmen. Über die 3 Tage hinaus wird der Kindergarten geschlossen.
- (2) Kinder dürfen in den Gruppenräumen nicht alleingelassen werden (Verletzung der Aufsichtspflicht).
- (3) Elterngespräche sind ausschließlich außerhalb der Kindergartenbesuchszeit unter vorheriger Absprache mit der jeweiligen Kindergartenpädagogin zu Vereinbaren.

§ 8

Aufenthalt im Kindergarten

- (1) Aus hygienischen Gründen haben Eltern nur Zugang zur Garderobe, nicht jedoch zu den Gruppenräumen. Der Zugang zu den übrigen Räumlichkeiten des Kindergartens ist Erziehungsberechtigten ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn mit der Kindergartenleiterin, mit der Kindergärtnerin einer Gruppe oder mit der Logopädin ein pädagogisches Gespräch geführt werden muss.
- (2) Das Rauchen im Kindergarten ist Bediensteten und Besuchern strengstens untersagt.

§ 9

Sauberhaltung des Kindergartens

Es ist von allen Bediensteten unter bestmöglicher Mithilfe darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten des Kindergartens sauber gehalten werden. Möbelstücke sind bei Bastelarbeiten (z.Bsp. Arbeiten mit Farben, mit Leimerzeugnissen, etc.) so abzudecken, dass eine Verschmutzung nach Möglichkeit unterbleibt bzw. ist dafür zu sorgen, dass ein Eintrocknen von Farben etc. auf Böden, Möbelstücken, Sanitäranlagen etc. verhindert wird. Auf die Mülltrennung ist zu achten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit 25.09.2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Lusser

Angeschlagen am: 09.09.2009

Abgenommen am: 24.09.2009